

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie
Umschulungsprüfungsregelung für den Ausbildungsberuf
„Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 16 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

§ 24 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

§ 26 Prüfungszeugnis

§ 27 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30 Prüfungsunterlagen

§ 31 Inkrafttreten

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2023 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 14. April 2020) erlässt die Steuerberaterkammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 bis 5 und § 79 Absatz. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie von Umschulungsprüfungen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Die Steuerberaterkammer errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von zu prüfenden Personen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere Steuerberaterkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl zwei Vertreter sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für vier Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied nach Absatz 2 für die verbleibende Periode berufen werden.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 8 gelten für sie entsprechend.

(10) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Steuerberaterkammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(12) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die Steuerberaterkammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die Steuerberaterkammer nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 9 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich (§ 40 Absatz 6 Satz 1 BBiG). § 2 Absatz 11 gilt entsprechend.

(5) Die Steuerberaterkammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Absatz 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen der Prüfungsbewerber bzw. Angehörige der zu prüfenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Steuerberaterkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses Ausbildender oder Ausbilder, Arbeitgeber oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung der zu prüfenden Person mitwirken oder anwesend sein.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Steuerberaterkammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Steuerberaterkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Steuerberaterkammer führt in Absprache mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Organisation der Sitzungen sowie Protokollführung und Umsetzung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Steuerberaterkammer oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 25 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 25 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Steuerberaterkammer und deren Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung § 7 Prüfungstermine

(1) Die Steuerberaterkammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Steuerberaterkammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die Steuerberaterkammer gibt die Prüfungstage einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Steuerberaterkammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat
oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsprüfungsregelung der Steuerberaterkammer (§§ 59, 60 BBiG).

§ 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
- c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet

(§ 43 Absatz 2 BBiG).

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG). Die Ausbildungsdauer soll dabei zwei Jahre nicht unterschreiten. Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn

- a) der Ausbildende bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden, und dass bis zur Prüfung die noch erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und
- b) die Berufsschule bescheinigt, dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Prüfungsbereichen im Notendurchschnitt 2,0 erreichen. Das letzte Berufsschulzeugnis ist vom Auszubildenden vorzulegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Ausbildenden schriftlich oder elektronisch nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Ausbildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3 haben die Umschulenden nach § 62 Absatz 2 BBiG den Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

(3) In den Fällen nach §§ 9 und 10 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von der zu prüfenden Person einzureichen.

(4) In Ausnahmefällen, in denen der Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt wurde, kann die zu prüfende Person den Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch nach den von der Steuerberaterkammer bestimmten Fristen und Formularen stellen.

(5) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Steuerberaterkammer in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, und 10 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 9, 10 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der zu prüfenden Person liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind, unter Beachtung der Ausnahmen des § 8 Absatz 2, beizufügen:

a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen [ggf. auf Anforderung der Steuerberaterkammer sofern die Zwischenprüfung bei einer anderen Steuerberaterkammer abgelegt wurde],
- einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,

b) im Fall des § 10 Absatz 1

- zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,

c) in den Fällen des § 9

- Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 9 Nummer 1 zusätzlich
- Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,

d) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2

- Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,

e) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3

- glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(7) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der zu prüfenden Person schriftlich oder elektronisch mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der Steuerberaterkammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die zu prüfende Person hat die Zulassungs- und Prüfungsgebühren nach dem Verfahren der Steuerberaterkammer zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten (Steuerfachangestellten-Ausbildungsverordnung – StFachAngAusV) ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der Umschulungsprüfungsregelung der Steuerberaterkammer (§§ 59, 60 BBiG).

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung und der Umschulungsprüfungsregelung der Steuerberaterkammer (§§ 59, 60 BBiG).

§ 15 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen. Die Steuerberaterkammer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die erforderlichen Regelungen trifft die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 16 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§ 59 BBiG) ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Steuerberaterkammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 17 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Steuerberaterkammer die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Steuerberaterkammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die Steuerberaterkammer über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungsleistungen können die Prüfungsteilnehmer einzeln oder in Gruppen von höchstens fünf Kandidaten geprüft werden.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der Steuerberaterkammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer andere Personen als Gäste zulassen. Die Wahrnehmungen der Gäste unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und über den Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Gäste haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation sowie die Protokollführer der Steuerberaterkammer anwesend sein. Auszubildende und/oder Ausbilder, deren Auszubildende geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

§ 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 24 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die Aufsichtsführung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören oder der Prüfungsdelegation nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Über den Ablauf der Prüfung und deren wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert die zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronisch Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ist die zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung und vor Ende des schriftlichen Teils der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte und abgeschlossene Aufsichtsarbeiten anerkannt werden. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung oder einzelner Aufsichtsarbeiten ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Steuerberaterkammer durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben, so wird die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt.

(4) Nimmt die zu prüfende Person an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Sonstiges

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Jeder Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

§ 24 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 25. § 18 StFachAngAusbV gilt entsprechend für die Gewichtung der Prüfungsbereiche und die Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Steuerberaterkammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Steuerberaterkammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Steuerberaterkammer ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu übermitteln oder vorzulegen.

(2) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält die zu prüfende Person eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 26 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Steuerberaterkammer ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der Steuerberaterkammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien der zu prüfenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die zu prüfende Person hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 27 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die zu prüfende Person und seine gesetzlichen Vertreter von der Steuerberaterkammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 28 Absatz 2 bis 3). Die von der Steuerberaterkammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung
§ 28 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in selbstständigen Prüfungsleistungen **mindestens ausreichende Leistungen** erbracht, so sind diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern sich die zu prüfende Person zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) anmeldet. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Wiederholungsprüfung ist bei der Steuerberaterkammer zu beantragen, in deren Kammerbezirk der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 BBiG eingetragen ist. Auf Antrag kann die zu prüfende Person bei der zuständigen Steuerberaterkammer, die Durchführung der Wiederholungsprüfung bei einer anderen Steuerberaterkammer beantragen.

Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen
§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

§ 30 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 26 Absatz 1 bzw. § 27 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung unter den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Niedersachsen unter www.stbk-niedersachsen.de in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Ausbildungen einschließlich der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, werden nach den bisher geltenden Verfahren abgeschlossen und sind spätestens bis zum 31. August 2027 zu beenden.

Die Prüfungsordnung wurde am 14.07.2023 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Niedersächsischen Finanzministerium genehmigt.

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Text der neuen Prüfungsordnung ist identisch mit den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Das Niedersächsische Finanzministerium hat am 14.07.2023 seine Genehmigung erteilt. Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt

Hannover, den 14. Juli 2023

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
(Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler)

Umschulungsprüfungsregelung

für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2023 erlässt die Steuerberaterkammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 59, 60 und 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 – Anwendungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Steuerberaterkammer Niedersachsen nach dem Berufsbildungsgesetz im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“.

§ 2 – Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG). Für die Umschulungsprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zur / zum Steuerfachangestellten (StFachAngAusbV) und des Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter und Steuerfachangestellte.

§ 3 – Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 – Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 vorgelegt hat und davor
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung absolviert hat oder
 - b) mindestens drei Jahre hauptberuflich im kaufmännischen Bereich tätig war oder
 - c) ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Teilstudium (mind. 4 Semester mit den entsprechenden Nachweisen) nachweisen kann.
- (2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer sich auf andere Weise, insbesondere durch einen qualifizierten Schulabschluss und eine hinreichende praktische Tätigkeit im kaufmännischen Bereich, qualifiziert hat und einen Nachweis über die zurückgelegte Dauer einer Umschulungsmaßnahme nach § 2 vorlegt.
- (3) Zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 müssen der Steuerberaterkammer folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - tabellarischer Lebenslauf der zu prüfenden Person,
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
 - Kopie des Zeugnisses der Berufsausbildung,
 - Kopie der Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit und
 - eine von einem Berufsangehörigen unterzeichnete Bescheinigung eines Praktikums während der Umschulungsmaßnahme, aus der die Dauer und eventuelle Fehltage hervorgehen.

§ 5 – Prüfungsverfahren

- (1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Niedersachsen vom 28. April 2023, bekanntgegeben über die Kammermitteilung Nr. 2/2023 vom 3. Juli 2023.

§ 6 – Anzeigepflicht der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Träger der Umschulungsmaßnahme haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt der Umschulungsmaßnahme.
- (2) Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen (§ 62 Abs. 2 BBiG).

§ 7 – Dauer der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Umschulungsmaßnahme hat eine Dauer von mindestens 24 Monaten, die der Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme absolviert haben muss. Diese Voraussetzung muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.
- (2) Bei Umschulungsmaßnahmen in Teilzeit verlängert sich der vorgenannte Zeitraum entsprechend.
- (3) Fehlzeiten bis zu 10 % der Gesamtdauer der Umschulungsmaßnahme sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 %, ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung darzulegen, dass aufgrund des individuellen Leistungs- und Ausbildungsstandes trotz der erheblichen zeitlichen Lücken das Gesamtziel der Umschulungsmaßnahme dennoch erreicht worden ist. Beträgt die Fehlzeit mehr als 20 %, ist nachzuweisen, welche Prüfungsbereiche durch die Fehlzeiten betroffen waren und wie die entstandenen Lücken jeweils ausgeglichen worden sind.

§ 8 – Eignung der Umschulungsmaßnahme

- (1) Die Steuerberaterkammer prüft die Eignung der Umschulungsmaßnahme.
- (2) Der Maßnahmeträger hat der Steuerberaterkammer ein Lehrgangskonzept und ein Dozentenverzeichnis vorzulegen.
- (3) Das Lehrgangskonzept muss Angaben zu den Umschulungsinhalten sowie zur zeitlichen Einteilung des theoretischen und praktischen Teils der Umschulungsmaßnahme nach § 2 enthalten.
- (4) Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Mindestens 75 % der Unterrichtsstunden müssen von Dozenten durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:
 - a) Angehörige des steuerberatenden Berufs nach § 3 Nr. 1 StBerG,
 - b) derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Finanzverwaltung,
 - c) Berufsschullehrer, die laufend fachbezogenen Unterricht in Steuerfachklassen erteilen oder erteilt haben,
 - d) abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium.
- (5) Den praktischen Teil der Umschulung absolvieren die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme bei Personen, die über die fachliche Eignung gemäß § 1 der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung (StBerFAngEignV) verfügen. Danach besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt oder anerkannt ist.
- (6) Der Unterricht kann auf Antrag auch in Form von Onlinelehrgängen durchgeführt werden.

- (7) Bei fehlender Eignung der Umschulungsmaßnahme werden die Teilnehmer an der Umschulungsmaßnahme nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- (8) Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum. Schaltet die Steuerberaterkammer Niedersachsen andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer Niedersachsen.

§ 9 – Gebühren

Für die Prüfung des Konzepts einer Umschulungsmaßnahme, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Prüfungszulassung und Prüfungsdurchführung erhebt die Steuerberaterkammer Gebühren gemäß ihrer Gebührenordnung.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung unter den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Niedersachsen unter www.stbk-niedersachsen.de in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Text der neuen Umschulungsprüfungsregelung ist identisch mit den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Die vorstehende Umschulungsprüfungsregelung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt

Hannover, den 14. Juli 2023

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
(Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler)